

# Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Förderung von Praxisnetzen im Gründungs- oder Anerkennungsprozess.....	2
(1) Förderzweck .....	2
(2) Gegenstand der Förderung.....	2
(3) Fördervoraussetzungen.....	3
(4) Antragsverfahren .....	3
(5) Verfahrensregelungen.....	3
§ 2 Förderung von anerkannten Praxisnetzen–Basis-Stufe, Stufe I und Stufe II.....	3
(1) Förderzweck .....	3
(2) Gegenstand der Förderung.....	3
(3) Fördervoraussetzungen.....	4
(4) Antragsverfahren.....	4
(5) Verfahrensregelungen.....	4
§ 3 Gewährung einer Förderung für die Rezertifizierung.....	5
(1) Förderzweck .....	5
(2) Gegenstand der Förderung.....	5
(3) Fördervoraussetzungen.....	5
(4) Antragsverfahren.....	5
(5) Verfahrensregelungen.....	5
§ 4 Gewährung einer quartalsbezogenen Strukturförderung.....	6
(1) Förderzweck .....	6
(2) Gegenstand der Förderung.....	6
(3) Fördervoraussetzungen.....	6
(4) Antragsverfahren.....	6
(5) Verfahrensregelungen.....	6
§ 5 Gewährung einer Förderung von Modell-und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen.....	6
(1) Förderzweck .....	6
(2) Gegenstand der Förderung.....	6
(3) Fördervoraussetzungen.....	7
(4) Antragsverfahren.....	7
(5) Verfahrensregelungen.....	7
§ 6 Inkrafttreten .....	8

## Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Sie hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Für die Förderung von Praxisnetzen im Bereich der KV Nordrhein steht gem. § 3 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen ein Maximalbetrag zur Verfügung. Dieser setzt sich aus Mitteln der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß dem Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den Krankenkassen über die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen im Geltungsbereich Nordrhein gemäß § 87a SGB V und aus Mitteln des Strukturfonds zusammen. Die Fördermittel sind zunächst aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auszuschöpfen, bevor Mittel aus dem Strukturfonds in Anspruch genommen werden.

Der Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V setzt sich aus mindestens 0,1 % und höchstens 0,2 % der nach § 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe seitens der nordrheinischen Krankenkassen und deren Verbänden zusammen.

Für die Anerkennung und Förderung von Praxisnetzen hat die Vertreterversammlung der KV Nordrhein die Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V entsprechend der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum 01.09.2023 beschlossen.

Die Durchführungsrichtlinie regelt in den nachfolgenden Bestimmungen weitere Einzelheiten zur Förderung von Praxisnetzen.

### **§ 1 Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Förderung von Praxisnetzen im Gründungs- oder Anerkennungsprozess**

#### **(1) Förderzweck**

Durch die Gewährung einer Anschubfinanzierung soll ein Anreiz gesetzt werden, weitere Versorgungsangebote in Form von Netzgründungen zu schaffen. Die Anschubfinanzierung dient dazu, die ersten finanziellen Belastungen während des Strukturaufbaus zu reduzieren, die im Rahmen der Netzgründung und der Entwicklung zur Anerkennung anfallen.

#### **(2) Gegenstand der Förderung**

Für den Zeitraum der Gründung eines Praxisnetzes gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V i.V.m. § 2 Abs. 2 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen kann die KV Nordrhein auf Antrag des Praxisnetzes eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 25.000 € gewähren. Die Einmalzahlung erfolgt auf das angegebene inländische Bankkonto des Praxisnetzes.

### **(3) Fördervoraussetzungen**

- a) Das Praxisnetz muss sich bereits im Gründungs- und Anerkennungsprozess befinden, in dem das antragstellende Netz im Zeitpunkt der Antragstellung die Strukturvorgabe des Nachweises des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung erfüllen.
- b) Ob und in welcher Höhe eine Anschubfinanzierung gewährt wird, erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Dabei wird der Status der Strukturvorgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V geprüft.

### **(4) Antragsverfahren**

Ein Praxisnetz, das sich in der Gründungsphase befindet, aber noch nicht den Gründungsprozess abgeschlossen hat und die Anerkennung als Praxisnetz anstrebt, reicht mit dem Antrag auf Gewährung einer Anschubfinanzierung die folgenden Unterlagen ein:

- a) Benennung eines bevollmächtigten Ansprechpartners, der das Praxisnetz (gegenüber der KV Nordrhein) vertritt
- b) Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung des Praxisnetzes

### **(5) Verfahrensregelungen**

- a) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
- b) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- c) Für die Bewilligung einer Förderung ist die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Förderung maßgeblich.

## **§ 2 Förderung von anerkannten Praxisnetzen–Basis-Stufe, Stufe I und Stufe II**

### **(1) Förderzweck**

Durch die Förderung von anerkannten Praxisnetzen soll ein Anreiz gesetzt werden, die Strukturvorgaben der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V aufrechtzuerhalten und die damit verbundenen Versorgungsziele zu erreichen.

### **(2) Gegenstand der Förderung**

- a) Im Hinblick auf die Förderung von anerkannten Praxisnetzen gelten folgende Regelungen nach der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen:

- § 1 Fördervoraussetzungen
- § 2 Fördermöglichkeiten
- § 3 Ausgabenbegrenzung

## § 4 Rückforderung von Fördermitteln

- b) Gem. § 2 Abs. 6 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V sind zur Aufrechterhaltung der Anerkennung die Anforderungen zu den Strukturvorgaben sowie Versorgungszielen und Kriterien nach Ablauf von fünf Jahren nach der Erst- bzw. Folgeanerkennung bzw. bei Wechsel der anerkannten Stufe unaufgefordert erneut nachzuweisen.

Da es Abweichungen im Hinblick auf inhaltliche Anforderungen und die Höhe der Förderung nach der bis zum 31.08.2023 und der ab dem 01.09.2023 gültigen Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen gibt, gilt folgendes:

Für die Rezertifizierung nach der ab dem 01.09.2023 gültigen Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen erhält ein bereits anerkanntes Praxisnetz auf Antrag in der

- i. Basisstufe zusätzlich einmalig den Differenzbetrag in Höhe von 60.000 € als Einmalzahlung auf das inländisch angegebene Bankkonto des Praxisnetzes.
- ii. Stufe I und Stufe II jeweils zusätzlich einmalig den Differenzbetrag in Höhe von 40.000 € als Einmalzahlung auf das inländisch angegebene Bankkonto des Praxisnetzes.

Für Praxisnetze, die nach der bis zum 31.08.2023 geltenden Richtlinie anerkannt waren, deren Anerkennung jedoch nicht mehr fortbesteht, gelten bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V die Vorgaben zur Rezertifizierung nach § 3 dieser Richtlinie. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich die Möglichkeit vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen.

### **(3) Fördervoraussetzungen**

Das Praxisnetz muss die Voraussetzungen gem. §§ 3 und 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V erfüllen.

### **(4) Antragsverfahren**

Die Anerkennungsförderung wird mit Einreichung des Antrags zur Anerkennung von Praxisnetzen gem. Anlage 3 der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen der KV Nordrhein nach § 87b Abs. 4 SGB V beantragt. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.

### **(5) Verfahrensregelungen**

Die Förderung der Anerkennung wird als Vorauszahlung zur Aufrechterhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen für den Zeitraum von fünf Jahren, bis zur Rezertifizierung gezahlt.

## § 3 Gewährung einer Förderung für die Rezertifizierung

### (1) Förderzweck

Durch die Förderung der Rezertifizierung soll ein Anreiz gesetzt werden, die Anforderungen zu den Strukturvorgaben sowie Versorgungszielen und Kriterien gemäß §§ 3 und 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen aufrechtzuerhalten.

### (2) Gegenstand der Förderung

Die tatsächlichen Rezertifizierungszahlungen werden nach Ablauf des fünfjährigen Rezertifizierungszeitraums an das Praxisnetz ausgezahlt. Dabei erhält das Praxisnetz für jede Anerkennungsstufe jeweils 100 % des Förderbetrages nach § 2 Abs. 3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen. Die Einmalzahlung erfolgt auf das angegebene inländische Bankkonto des Praxisnetzes.

### (3) Fördervoraussetzungen

Gem. § 2 Abs. 6 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V sind zur Aufrechterhaltung der Anerkennung die Anforderungen zu den Strukturvorgaben sowie Versorgungszielen und Kriterien nach Ablauf von fünf Jahren nach der Erst- bzw. Folgeanerkennung bzw. bei Wechsel der anerkannten Stufe unaufgefordert erneut nachzuweisen.

### (4) Antragsverfahren

Das Praxisnetz weist der Meldestelle – Anerkennung Praxisnetze - der KV Nordrhein die Anforderungen zu den Strukturvorgaben sowie Versorgungszielen und Kriterien gemäß §§ 3 und 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V nach Ablauf von fünf Jahren nach der Erst- bzw. Folgeanerkennung bzw. bei Wechsel der anerkannten Stufe schriftlich nach.

### (5) Verfahrensregelungen

Ein in Basisstufe oder Stufe I anerkanntes Praxisnetz kann während des Zeitraums zwischen einer erfolgten und einer noch ausstehenden Rezertifizierung eine Höherstufung beantragen. Strebt ein Praxisnetz, welches die Anerkennung in der Basisstufe oder Stufe I innehat, eine Anerkennung einer höheren Stufe an, gelten folgende Regelungen:

- Das Praxisnetz hat zum Zeitpunkt der Höherstufung die Erfüllung der zuvor anerkannten Stufen erneut nachzuweisen.
- Für die Anerkennung der höheren Stufe(n) erhält das Praxisnetz den vollen Förderbetrag gemäß § 2 Abs. 3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen.
- Mit der Höherstufung endet der laufende Fünfjahreszeitraum für die Rezertifizierung der bisher anerkannten Stufe(n). Ab dem Zeitpunkt der Höherstufung beginnt ein neuer, einheitlicher Rezertifizierungszeitraum von fünf Jahren für alle anerkannten Stufen. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle anerkannten Stufen gleichzeitig erneut nachgewiesen werden.
- Das Praxisnetz erhält für die vor der Höherstufung durchlaufenen Jahre der bereits anerkannten Stufe(n) eine Zahlung in Höhe von jeweils 20% der Förderbeträge gemäß

§ 2 Abs. 3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen.

## **§ 4 Gewährung einer quartalsbezogenen Strukturförderung**

### **(1) Förderzweck**

Durch eine dauerhafte Strukturförderung gewährleistet die KV Nordrhein eine fortwährende Unterstützung für die Aufrechterhaltung und den Ausbau von Praxisnetzstrukturen der anerkannten Praxisnetze.

### **(2) Gegenstand der Förderung**

Anerkannte Praxisnetze erhalten eine quartalsbezogene Strukturförderung in Form einer Quartalszahlung pro teilnehmender Betriebsstättennummer (BSNR), maximal jedoch für bis zu 100 BSNR. Die Quartalszahlungen erfolgt auf das angegebene inländische Bankkonto des Praxisnetzes.

### **(3) Fördervoraussetzungen**

Das Praxisnetz muss die Voraussetzungen gem. §§ 3 und 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V erfüllen.

### **(4) Antragsverfahren**

Ein Antragsverfahren ist nicht vorgesehen.

### **(5) Verfahrensregelungen**

Das Praxisnetz sendet der Meldestelle - Anerkennung Praxisnetze - jährlich seine Mitgliederliste spätestens bis zum 30. Juni gemäß § 6 Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen zu.

## **§ 5 Gewährung einer Förderung von Modell- und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen**

### **(1) Förderzweck**

Durch die Förderung von Modell- und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen soll ein besonderer Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung geschaffen werden. Dies erfolgt durch themengebundene oder themenoffene Projektveröffentlichungen auf der Homepage der KV Nordrhein. Ziel ist, einen Anreiz für innovative Versorgungslösungen zu entwickeln bzw. zu setzen und regionale Initiativen im Bezirk der KV Nordrhein zu fördern.

### **(2) Gegenstand der Förderung**

- a) Anerkannte Praxisnetze können gemäß § 2 Abs. 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen auf Antrag eine Projektförderung in Höhe von bis zu 250.000 € als Einmalzahlung erhalten. Die Einmalzahlung wird auf das von dem Praxisnetz angegeben inländische Bankkonto ausgezahlt.

- b) Die KV Nordrhein unterstützt dabei Projekte, die einen besonderen Beitrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung leisten. Der Vorstand wählt die zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung konkreter Versorgungsziele aus. Die Veröffentlichung der Projekte erfolgt auf der Praxisnetzhomepage der KV Nordrhein unter der Rubrik Praxisnetze auf der Seite der KV Nordrhein.

### **(3) Fördervoraussetzungen**

- a) Das Praxisnetz muss gem. § 2 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V mindestens die Anerkennung auf der Basisstufe erreicht haben. Je nach den inhaltlichen Anforderungen des Versorgungsprojekts kann auch eine höhere Stufe des Praxisnetzes erforderlich sein. Die Förderung kann nur für ein konkretes Projekt erfolgen.
- b) Eine Evaluierung des Projektes ist nach Ende der Projektlaufzeit durch das Praxisnetz erforderlich.

### **(4) Antragsverfahren**

Ein anerkanntes Praxisnetz reicht mit dem Antrag auf Gewährung einer Projektförderung die folgenden Unterlagen ein:

Konkrete Beschreibung des Projektes, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

1. Projektname und Projektbeteiligte
2. Ausgangslage und Projektziele
3. Projektbeschreibung (Kurzdarstellung, Beitrag zur Weiterentwicklung der Versorgung, Methoden und Umsetzungsplan, Projektrisiken)
4. Region und Zielgruppen
5. Laufzeit des Projektes
6. Finanzierungsplan
7. Perspektiven

### **(5) Verfahrensregelungen**

- a) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
- b) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- c) Für die Bewilligung einer Förderung ist die Erfüllung von durch die KV Nordrhein definierten Versorgungszielen, die mit dem konkreten Projekt verfolgt werden sollen, maßgeblich. Die Veröffentlichung der Versorgungsziele erfolgt auf der Praxisnetzhomepage der KV Nordrhein unter der Rubrik Praxisnetze auf der Seite der KV Nordrhein.

- d) Das Praxisnetz reicht der KV Nordrhein bis spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel ein.
- e) Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Förderung der eingereichten Projekte.

## § 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie der Förderung von Praxisnetzen tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2016 in der Fassung vom 01.09.2023.

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König, M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender